

BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER BRANDENBURGISCHEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT COTTBUS-SENFTENBERG

GRUNDLAGEN ZUR ERHEBUNG VON BEITRÄGEN VON DER STUDIERENDENSCHAFT

FASSUNG VOM 25. JANUAR 2022

Die Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg gibt sich gemäß § 16 Abs. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20 Nr. 26), und gemäß ihrer Satzung und Finanzordnung folgende Beitragsordnung:

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	1
§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht	2
§ 2 Beitragshöhe.....	2
§ 3 Fälligkeit, Erhebung und Abführung.....	2
§ 4 Erlass und Rückerstattung des Beitrages zur Studierendenschaft	3
§ 5 Erlass und Rückerstattung des Semesterticketbeitrags und Sozialfondsbeitrag	3
§ 6 Mittelverwaltung	3
§ 7 Schlussbestimmungen.....	3
§ 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen.....	4

Dienstag, 25. Januar 2022

§ 1 BEITRAGSZWECK UND BEITRAGSPFLICHT

- (1) Die Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg (nachfolgend: Studierendenschaft) erhebt in jedem Semester von allen an der BTU Cottbus-Senftenberg (nachfolgend: BTU) immatrikulierten Studierenden einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Beitrag zum Semesterticket wird in jedem Semester auf Grundlage der Semesterticketsatzung der Studierendenschaft und des Semesterticketvertrages mit dem VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH erhoben.
- (3) Der Beitrag zum Sozialfonds wird auf Grundlage dieser Beitragsordnung für den Sozialfonds erhoben.

§ 2 BEITRAGSHÖHE

- (1) Die Beitragshöhe für das
 - a) Sommersemester 2022 beträgt 230,66 EUR.
 - b) Wintersemester 2022/2023 beträgt 230,66 EUR.
- (2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 setzt sich zusammen aus
 - a) dem Beitrag zur Studierendenschaft von 14,00 EUR,
 - b) dem Semesterticketbeitrag:
 - in Höhe von 215,66 EUR im Sommersemester 2022
 - in Höhe von 215,66 EUR im Wintersemester 2022/2023
 - c) dem Beitrag zum Sozialfonds in Höhe von 1,00 EUR.

§ 3 FÄLLIGKEIT, ERHEBUNG UND ABFÜHRUNG

- (1) Der Beitrag wird fällig mit der Einschreibung oder mit der Rückmeldung.
- (2) Der Beitrag wird von der BTU kostenfrei erhoben und an die Studierendenschaft abgeführt.
- (3) Die lt. § 2 Abs. (2) erhobenen Teilbeträge werden wie folgt abgeführt:
 - a. der Teilbetrag gemäß § 2 Abs. (2) Buchst. a) auf das Geschäftskonto des Studierendenrats,
 - b. die Teilbeträge gemäß § 2 Abs. (2) Buchst. b) sowie der Teilbetrag in Abs. (2) Buchst. c) auf die jeweiligen Konten der Studierendenschaft mit Zweckbindung.

Dienstag, 25. Januar 2022

§ 4 ERLASS UND RÜCKERSTATTUNG DES BEITRAGES ZUR STUDIERENDENSCHAFT

- (1) Der Beitrag gemäß § 2 Abs. (2) Buchst. a) kann nicht ermäßigt oder gestundet werden. Der Beitrag kann nicht erlassen oder zurückerstattet werden, außer unter folgenden Bedingungen:
 - a) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes, eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes beurlaubt sind und einen Antrag gemäß § 4 Abs. (2) gestellt haben.
 - b) Im Falle einer Erkrankung, können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein ordnungsgemäßes Studium für die gesamte Laufzeit des Semesters nicht möglich ist, und ein Antrag gemäß § 4 Abs. (2) gestellt wurde.
- (2) Studierende, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. (1) Buchst. a) und Abs. (1) Buchst. b) erfüllen sowie Studierende, die vor Beginn des Semesters entweder exmatrikuliert wurden, die Immatrikulation zurück genommen haben bzw. denen die Einschreibung versagt wurde, können einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung bzw. Rückerstattung des bereits gezahlten Beitrags für das jeweilige Semester beim Studierendenrat stellen. Der Antrag muss bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des Semesters eingereicht werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung im Falle einer Exmatrikulation vor Ablauf des laufenden Semesters.

§ 5 ERLASS UND RÜCKERSTATTUNG DES SEMESTERTICKETBEITRAGS UND SOZIALFONDSBEITRAG

- (1) Die Befreiung und Rückerstattung im Falle des § 2 Abs. (2) Buchst. b) erfolgt nach der Semesterticketsatzung in der geltenden Fassung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. (2) Buchst. c) wird der Beitrag nicht erstattet bzw. zurückgezahlt.

§ 6 MITTELVERWALTUNG

Der Studierendenrat verwaltet die Beiträge gemäß der Bestimmungen der geltenden Landeshaushaltsordnung (LHO), der Finanzordnung der Studierendenschaft und der Semesterticketsatzung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Die Rechtsaufsichten bleiben hiervon unberührt.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Als Änderung der Beitragsordnung ist sowohl eine Änderung des Wortlauts dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

Dienstag, 25. Januar 2022

- (3) Änderungen dieser Ordnung werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU (AMBl.) veröffentlicht.
- (4) Die Beitragsordnung und Änderungen dieser Beitragsordnung sind dem Präsidenten oder der Präsidentin der BTU anzuzeigen. Änderungen der Beitragshöhe in § 2 bedürfen der Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin.

§ 8 INKRAFTTRETEN; AUßERKRAFTTRETEN; ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im AMBl. in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsordnung vom 01. Dezember 2020.

Diese Beitragsordnung wurde vom Studierendenparlament der BTU am 25. Januar 2022 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen und am 26. Januar 2022 mit dem Schreiben des Präsidiums des Studierendenparlamentes der Präsidentin der BTU Cottbus-Senftenberg zur Genehmigung vorgelegt.

Cottbus, den 25. Januar 2022

gez.

Finn Horstmann, Philipp Kallisch und Peter Vöhl
Präsidium des Studierendenparlamentes
der Brandenburgisch Technischen Universität Cottbus - Senftenberg